



Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien
E-Mail: s7@gesundheitsministerium.gv.at

Auskunft:
Dr. Harald Kraft
T +43 5574 511 24210
Zahl: IVb-204.24-405-32
Bregenz, am 15.03.2021

Betreff: Parlamentarische Anfrage 5340/J betreffend Verwaltungsstrafverfahren aufgrund
des COVID-19-Maßnahmegesetzes sowie des Epidemiegesetzes; Beantwortung
Bezug: Schreiben vom 24.02.2021, GZ: 2021-0.140.043
Beilage: -1-

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend übermitteln wir Ihnen die gemeinsame Beantwortung der Bezirkshauptmannschaften Bludenz, Bregenz, Dornbirn und Feldkirch zur parlamentarischen Anfrage 5340/J unter Verwendung der übermittelten Mustertabelle. Aufgrund der großen Differenziertheit und Komplexität der Anfrage sowie des kurzen Bearbeitungszeitraumes ist eine gewisse statistische Unschärfe bei der Auswertung nicht auszuschließen.

Nach Auskunft der Landespolizeidirektion Vorarlberg werden zu den Organstrafverfügungen lediglich Aufzeichnungen über die Anzahl der verhängten Organstrafverfügungen nach der jeweiligen Rechtsmaterie geführt. Die Anfrage kann daher diesbezüglich nicht im Detail beantwortet werden. Nach dem COVID-19-Maßnahmegesetz wurden in Vorarlberg 595, nach dem Epidemiegesetz 17 Organstrafverfügungen ausgestellt.

Die Differenz zwischen der Summe der Anzeigen in A: 1. und A: 2. einerseits und der Summe der Verfahren in A: 4. und A: 11. andererseits, ergibt die Zahl der noch offenen bzw. anhängigen Verfahren. Die Zahlen zu den Punkten A: 10. und B: 9. (Aufhebung/Abänderung des Strafbescheides und Korrektur der Strafhöhe) sind leider nicht auswertbar.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landeshauptmann
im Auftrag

Dr. Harald Kraft



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.

PA 5340/J betreffend Verwaltungsstrafverfahren nach COVID-19-MG und

| A: Verfahren wegen Zuwiderhandeln gegen das COVID-19-Maßnahmengesetz und der aufgrund dessen | |
|---|-----|
| 1. Wie viele Verfahren (angezeigte Personen) wegen Verwaltungsübertretungen wurden seit 26. September 2020 bis zum Stichtag der Anfragebeantwortung auf Grundlage von Verordnungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz | |
| a. gemäß § 8 Abs 1 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (widerrechtliches Betreten/Befahren einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsorts oder ein Verkehrsmittels, wie es gemäß § 3 untersagt ist)? | 134 |
| b. gemäß § 8 Abs 1 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, wie es gemäß § 4 untersagt ist)? | 0 |
| c. gemäß § 8 Abs 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Bedingungen)? | 375 |
| d. gemäß § 8 Abs 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes entgegen den in einer Verordnung gemäß § 4 festgelegten Bedingungen)? | 355 |
| e. gemäß § 8 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, dessen Betreten/Befahren gemäß einer Verordnung nach § 3 oder § 4 untersagt ist)? | 47 |
| f. gemäß § 8 Abs 4 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 oder § 4 festgelegten Bedingungen)? | 92 |
| g. gemäß § 8 Abs 5 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (Zuwiderhandeln gegen eine Ausgangsregelung nach § 5)? | 903 |
| h. gemäß § 8 Abs 6 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (Zuwiderhandeln gegen die Mitwirkungspflichten nach § 9)? | 0 |
| 2. Wie viele Verfahren (angezeigte Personen) wegen Verwaltungsübertretungen wurden seit 26. September 2020 bis zum Stichtag der Anfragebeantwortung auf Grundlage von Verordnungen der Landeshauptleute | |
| a. gemäß § 8 Abs 1 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (widerrechtliches Betreten/Befahren einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsorts oder ein Verkehrsmittels, wie es gemäß § 3 untersagt ist)? | 0 |
| b. gemäß § 8 Abs 1 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, der gemäß § 4 untersagt ist)? | 0 |
| c. gemäß § 8 Abs 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Bedingungen)? | 0 |
| d. gemäß § 8 Abs 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 4 festgelegten Bedingungen)? | 0 |
| e. gemäß § 8 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, dessen Betreten/Befahren gemäß einer Verordnung nach § 3 oder § 4 untersagt ist)? | 0 |

| | |
|--|----|
| f. gemäß § 8 Abs 4 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 oder § 4 festgelegten Bedingungen)? | 28 |
| g. gemäß § 8 Abs 5 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (Zuwiderhandeln gegen eine Ausgangsregelung nach § 5)? | 0 |
| h. gemäß § 8 Abs 6 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (Zuwiderhandeln gegen die Mitwirkungspflichten nach § 9)? | 0 |
| 3. Wie viele Verfahren (angezeigte Personen) wegen Verwaltungsübertretungen wurden seit 26. September 2020 bis zum Stichtag der Anfragebeantwortung auf Grundlage von Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden | |
| a. gemäß § 8 Abs 1 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (widerrechtliches Betreten/Befahren einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsorts oder ein Verkehrsmittels, wie es gemäß § 3 untersagt ist)? | 0 |
| b. gemäß § 8 Abs 1 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, der gemäß § 4 untersagt ist)? | 0 |
| c. gemäß § 8 Abs 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Bedingungen)? | 0 |
| d. gemäß § 8 Abs 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 4 festgelegten Bedingungen)? | 0 |
| e. gemäß § 8 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, dessen Betreten/Befahren gemäß einer Verordnung nach § 3 oder § 4 untersagt ist)? | 0 |
| f. gemäß § 8 Abs 4 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 oder § 4 festgelegten Bedingungen)? | 0 |
| g. gemäß § 8 Abs 5 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (Zuwiderhandeln gegen eine Ausgangsregelung nach § 5)? | 0 |
| h. gemäß § 8 Abs 6 COVID-19-Maßnahmengesetz geführt (Zuwiderhandeln gegen die Mitwirkungspflichten nach § 9)? | 0 |
| 4. Wie viele dieser Verfahren führten zu Verwaltungsstrafen | |
| a. gemäß § 8 Abs 1 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsorts oder ein Verkehrsmittels gemäß § 3 untersagt ist)? | 41 |
| b. gemäß § 8 Abs 1 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, der gemäß § 4 untersagt ist)? | 0 |
| c. gemäß § 8 Abs 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Bedingungen)? | 83 |
| d. gemäß § 8 Abs 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 4 festgelegten Bedingungen)? | 95 |
| e. gemäß § 8 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, dessen Betreten/Befahren gemäß einer Verordnung nach § 3 oder § 4 untersagt ist)? | 2 |

| | |
|---|------------------|
| f. gemäß § 8 Abs 4 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 oder § 4 festgelegten Bedingungen)? | 15 |
| g. gemäß § 8 Abs 5 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zuwiderhandeln gegen eine Ausgangsregelung nach § 5)? | 240 |
| h. gemäß § 8 Abs 6 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zuwiderhandeln gegen die Mitwirkungspflichten nach § 9)? | 0 |
| 5. Wie hoch war die Gesamtsumme der verhängten Geldstrafen | |
| a. gemäß § 8 Abs 1 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsorts oder ein Verkehrsmittels wie es gemäß § 3 untersagt ist)? | € 5.640,00 |
| b. gemäß § 8 Abs 1 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, der gemäß § 4 untersagt ist)? | € 0,00 |
| c. gemäß § 8 Abs 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Bedingungen)? | € 5.690,00 |
| d. gemäß § 8 Abs 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 4 festgelegten Bedingungen)? | € 7.025,00 |
| e. gemäß § 8 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, dessen Betreten/Befahren gemäß einer Verordnung nach § 3 oder § 4 untersagt ist)? | € 1.600,00 |
| f. gemäß § 8 Abs 4 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 oder § 4 festgelegten Bedingungen)? | € 5.880,00 |
| g. gemäß § 8 Abs 5 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zuwiderhandeln gegen eine Ausgangsregelung nach § 5)? | € 29.725,00 |
| h. gemäß § 8 Abs 6 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zuwiderhandeln gegen die Mitwirkungspflichten nach § 9)? | € 0,00 |
| 6. Wie oft wurden die Verstöße gemäß § 50 VStG (Organstrafverfügung) geahndet | |
| a. iZh mit § 8 Abs 1 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsorts oder ein Verkehrsmittels wie es gemäß § 3 untersagt ist)? | nicht auswertbar |
| b. iZh mit § 8 Abs 1 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, der gemäß § 4 untersagt ist)? | nicht auswertbar |
| c. iZh mit § 8 Abs 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Bedingungen)? | nicht auswertbar |
| d. iZh mit § 8 Abs 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 4 festgelegten Bedingungen)? | nicht auswertbar |
| e. iZh mit § 8 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, dessen Betreten/Befahren gemäß einer Verordnung nach § 3 oder § 4 untersagt ist)? | nicht auswertbar |
| f. iZh mit § 8 Abs 4 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 oder § 4 festgelegten Bedingungen)? | nicht auswertbar |

| | |
|---|------------------|
| g. iZh mit § 8 Abs 5 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zuwiderhandeln gegen eine Ausgangsregelung nach § 5)? | nicht auswertbar |
| h. iZh mit § 8 Abs 6 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zuwiderhandeln gegen die Mitwirkungspflichten nach § 9)? | nicht auswertbar |
| 7. Wie viele Organstrafverfügungen wurden binnen der 14 Tages Frist bezahlt | |
| a. iZh mit § 8 Abs 1 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsorts oder ein Verkehrsmittels gemäß § 3 untersagt ist)? | nicht auswertbar |
| b. iZh mit § 8 Abs 1 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, der gemäß § 4 untersagt ist)? | nicht auswertbar |
| c. iZh mit § 8 Abs 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Bedingungen)? | nicht auswertbar |
| d. iZh mit § 8 Abs 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 4 festgelegten Bedingungen)? | nicht auswertbar |
| e. iZh mit § 8 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, dessen Betreten/Befahren gemäß einer Verordnung nach § 3 oder § 4 untersagt ist)? | nicht auswertbar |
| f. iZh mit § 8 Abs 4 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 oder § 4 festgelegten Bedingungen)? | nicht auswertbar |
| g. iZh mit § 8 Abs 5 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zuwiderhandeln gegen eine Ausgangsregelung nach § 5)? | nicht auswertbar |
| h. iZh mit § 8 Abs 6 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zuwiderhandeln gegen die Mitwirkungspflichten nach § 9)? | nicht auswertbar |
| 8. Wie viele Organstrafverfügungen wurden binnen der 14 Tages Frist nicht bezahlt und resultierten in einer Anzeige an die Verwaltungsstrafbehörde? | |
| a. iZh mit § 8 Abs 1 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsorts oder ein Verkehrsmittels wie es gemäß § 3 untersagt ist)? | nicht auswertbar |
| b. iZh mit § 8 Abs 1 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, der gemäß § 4 untersagt ist)? | nicht auswertbar |
| c. iZh mit § 8 Abs 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Bedingungen)? | nicht auswertbar |
| d. iZh mit § 8 Abs 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 4 festgelegten Bedingungen)? | nicht auswertbar |
| e. iZh mit § 8 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, dessen Betreten/Befahren gemäß einer Verordnung nach § 3 oder § 4 untersagt ist)? | nicht auswertbar |
| f. iZh mit § 8 Abs 4 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 oder § 4 festgelegten Bedingungen)? | nicht auswertbar |
| g. iZh mit § 8 Abs 5 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zuwiderhandeln gegen eine Ausgangsregelung nach § 5)? | nicht auswertbar |

| | |
|---|------------------|
| h. iZh mit § 8 Abs 6 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zuwiderhandeln gegen die Mitwirkungspflichten nach § 9)? | nicht auswertbar |
| 9. In wie vielen dieser Verfahren wurde vom Beschuldigten ein Rechtsmittel gegen den Strafbescheid erhoben? | |
| a. iZh mit § 8 Abs 1 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsorts oder ein Verkehrsmittels wie es gemäß § 3 untersagt ist)? | 6 |
| b. iZh mit § 8 Abs 1 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, der gemäß § 4 untersagt ist)? | 0 |
| c. iZh mit § 8 Abs 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Bedingungen)? | 16 |
| d. iZh mit § 8 Abs 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 4 festgelegten Bedingungen)? | 55 |
| e. iZh mit § 8 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, dessen Betreten/Befahren gemäß einer Verordnung nach § 3 oder § 4 untersagt ist)? | 2 |
| f. iZh mit § 8 Abs 4 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 oder § 4 festgelegten Bedingungen)? | 11 |
| g. iZh mit § 8 Abs 5 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zuwiderhandeln gegen eine Ausgangsregelung nach § 5)? | 44 |
| h. iZh mit § 8 Abs 6 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zuwiderhandeln gegen die Mitwirkungspflichten nach § 9)? | 0 |
| 10. Wie viele dieser Rechtsmittelverfahren führten zu einer | |
| a. Aufhebung des Strafbescheids | |
| i. iZh mit § 8 Abs 1 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsorts oder ein Verkehrsmittels wie es gemäß § 3 untersagt ist)? | nicht auswertbar |
| ii. iZh mit § 8 Abs 1 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, der gemäß § 4 untersagt ist)? | nicht auswertbar |
| iii. iZh mit § 8 Abs 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Bedingungen)? | nicht auswertbar |
| iv. iZh mit § 8 Abs 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 4 festgelegten Bedingungen)? | nicht auswertbar |
| v. iZh mit § 8 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, dessen Betreten/Befahren gemäß einer Verordnung nach § 3 oder § 4 untersagt ist)? | nicht auswertbar |
| vi. iZh mit § 8 Abs 4 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 oder § 4 festgelegten Bedingungen)? | nicht auswertbar |
| vii. iZh mit § 8 Abs 5 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zuwiderhandeln gegen eine Ausgangsregelung nach § 5)? | nicht auswertbar |
| viii. iZh mit § 8 Abs 6 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zuwiderhandeln gegen die Mitwirkungspflichten nach § 9)? | nicht auswertbar |

| | |
|---|------------------|
| b. Abänderung des Strafbescheids | |
| i.iZh mit § 8 Abs 1 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsorts oder ein Verkehrsmittels wie es gemäß § 3 untersagt ist)? | nicht auswertbar |
| ii.iZh mit § 8 Abs 1 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, der gemäß § 4 untersagt ist)? | nicht auswertbar |
| iii.iZh mit § 8 Abs 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Bedingungen)? | nicht auswertbar |
| iv.iZh mit § 8 Abs 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 4 festgelegten Bedingungen)? | nicht auswertbar |
| v.iZh mit § 8 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, dessen Betreten/Befahren gemäß einer Verordnung nach § 3 oder § 4 untersagt ist)? | nicht auswertbar |
| vi.iZh mit § 8 Abs 4 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 oder § 4 festgelegten Bedingungen)? | nicht auswertbar |
| vii.iZh mit § 8 Abs 5 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zuwiderhandeln gegen eine Ausgangsregelung nach § 5)? | nicht auswertbar |
| viii.iZh mit § 8 Abs 6 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zuwiderhandeln gegen die Mitwirkungspflichten nach § 9)? | nicht auswertbar |
| c. Korrektur der Strafhöhe | |
| i. iZh mit § 8 Abs 1 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsorts oder ein Verkehrsmittels gemäß § 3 untersagt ist)? | nicht auswertbar |
| ii. iZh mit § 8 Abs 1 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, der gemäß § 4 untersagt ist)? | nicht auswertbar |
| iii. iZh mit § 8 Abs 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Bedingungen)? | nicht auswertbar |
| iv. iZh mit § 8 Abs 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 4 festgelegten Bedingungen)? | nicht auswertbar |
| v. iZh mit § 8 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, dessen Betreten/Befahren gemäß einer Verordnung nach § 3 oder § 4 untersagt ist)? | nicht auswertbar |
| vi. iZh mit § 8 Abs 4 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 oder § 4 festgelegten Bedingungen)? | nicht auswertbar |
| vii. iZh mit § 8 Abs 5 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zuwiderhandeln gegen eine Ausgangsregelung nach § 5)? | nicht auswertbar |
| viii. iZh mit § 8 Abs 6 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zuwiderhandeln gegen die Mitwirkungspflichten nach § 9)? | nicht auswertbar |
| 11. In wie vielen dieser Verfahren gem § 3 Abs 1 COVID-19-Maßnahmengesetz wurde von der zuständigen Behörde das Verfahren eingestellt? | |

| | |
|---|------------------|
| a. iZh mit § 8 Abs 1 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsorts oder ein Verkehrsmittels wie es gemäß § 3 untersagt ist)? | 0 |
| b. iZh mit § 8 Abs 1 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, der gemäß § 4 untersagt ist)? | 0 |
| c. iZh mit § 8 Abs 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Bedingungen)? | 5 |
| d. iZh mit § 8 Abs 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (widerrechtliches Betreten/Befahren eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 4 festgelegten Bedingungen)? | 4 |
| e. iZh mit § 8 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, dessen Betreten/Befahren gemäß einer Verordnung nach § 3 oder § 4 untersagt ist)? | 2 |
| f. iZh mit § 8 Abs 4 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulassen des widerrechtlichen Betretens/Befahrens eines Ortes, entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 oder § 4 festgelegten Bedingungen)? | 1 |
| g. iZh mit § 8 Abs 5 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zuwiderhandeln gegen eine Ausgangsregelung nach § 5)? | 3 |
| h. iZh mit § 8 Abs 6 COVID-19-Maßnahmengesetz (Zuwiderhandeln gegen die Mitwirkungspflichten nach § 9)? | 0 |
| B: Verfahren wegen zuwiderhandeln gegen durch das EpidemieG und der aufgrund dessen erlassenen Durchführungsverordnungen geltenden Verbote und Gebote: | |
| 1. Wie viele Anzeigen (angezeigte Personen) wegen Verwaltungsübertretungen wurden seit 26. September 2020 bis zum Stichtag der Anfragebeantwortung auf Grundlage von § 40 EpidemieG | 1097 |
| 2. Wie viele Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen wurden seit 26. September 2020 bis zum Stichtag der Anfragebeantwortung auf Grundlage von § 40 EpidemieG | 1097 |
| 3. Wie viele dieser Verfahren auf Grundlage von § 40 EpidemieG führten zu Verwaltungsstrafen | 724 |
| 4. Wie hoch war die Gesamtsumme der auf Grundlage von § 40 EpidemieG verhängten Geldstrafen | € 74.420,00 |
| 5. Bei wie vielen dieser Verfahren auf Grundlage von § 40 EpidemieG wurde nach § 50 VStG (Organstrafverfügung) vorgegangen | 17 |
| 6. Wie viele Organstrafverfügungen wurden binnen der 14 Tages Frist bezahlt? | nicht auswertbar |
| 7. Wie viele Organstrafverfügungen wurden binnen der 14 Tages Frist nicht bezahlt und resultierten in einer Anzeige an die Verwaltungsstrafbehörde? | nicht auswertbar |
| 8. In wie vielen dieser Verfahren auf Grundlage von § 40 EpidemieG wurde vom Beschuldigten ein Rechtsmittel gegen den Strafbescheid erhoben? | 323 |
| 9. Wie viele dieser Rechtsmittelfverfahren führten zu einer: | |
| a. Aufhebung des Strafbescheids? | nicht auswertbar |
| b. Abänderung des Strafbescheids? | nicht auswertbar |
| c. Korrektur der Strafhöhe? | nicht auswertbar |
| 10. In wie vielen dieser Verfahren auf Grundlage von § 40 EpidemieG wurde von der zuständigen Behörde das Verfahren eingestellt? | nicht auswertbar |

